

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Dezember 2021

### **1438. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Höri)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Höri haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri (GO) beschlossen. Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 9 Ziff. 6 GO sieht die Zuständigkeit der Urne für den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 400 000 vor. In Art. 16 Ziff. 14 GO wird der Gemeindeversammlung exakt dieselbe Zuständigkeit eingeräumt. Bis zur Zuständigkeitsgrenze von Fr. 400 000 beschliesst der Gemeinderat über den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 12 GO). Die Gemeindeordnung regelt nicht klar, ob die Gemeindeversammlung oder das Stimmvolk an der Urne für den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen von mehr als Fr. 400 000 zuständig sein soll; eine doppelte Zuständigkeit kann es nicht geben. In der Finanzordnung der Gemeindeordnungen von Gemeinden werden die Finanzkompetenzen unter zwei oder drei Gemeindeorganen aufgeteilt; bei Bewilligungen neuer Ausgaben sind drei Gemeindeorgane (Gemeindevorstand, Gemeindeversammlung und Stimmvolk an der Urne) zuständig, bei Anlagegeschäften in der Regel zwei (Gemeindevorstand und Gemeindeversammlung). Die Kompetenzausscheidung in den Gemeindeordnungen gestaltet sich stets so, dass bei Überschreitung der Kompetenz eines Gemeindeorgans das nächsthöhere zuständig ist. Da die Gemeindeordnung in Art. 27 Abs. 1 Ziff. 12 GO dem Gemeinderat die Kompetenz zum Tausch von Grundstücken im Finanzver-

mögen bis Fr. 400 000 einräumt und die Gemeindeversammlung das nächsthöhere Gemeindeorgan ist, muss ihr die Zuständigkeit für den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen von mehr als Fr. 400 000 zukommen. Die Stimmberechtigten an der Urne haben folglich keine Zuständigkeit in diesem Bereich, umso mehr, als die Zuständigkeit der Urne für Anlagegeschäfte ohnehin eine Ausnahme darstellt (vgl. § 117 GG). Art. 9 Ziff. 6 GO ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

b) Art. 9 Ziff. 7 GO sieht die Zuständigkeit der Urne für die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400 000 vor. In Art. 16 Ziff. 15 GO wird der Gemeindeversammlung exakt dieselbe Zuständigkeit eingeräumt. Bis zur Zuständigkeitsgrenze von Fr. 400 000 beschliesst der Gemeinderat über die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 13 GO). Die Gemeindeordnung regelt nicht klar, ob die Gemeindeversammlung oder das Stimmvolk an der Urne für die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens von mehr als Fr. 400 000 zuständig sein soll; eine doppelte Zuständigkeit kann es nicht geben. Bei Finanzkompetenzen gestaltet sich, wie in E. 3a ausgeführt, die Kompetenzausscheidung in den Gemeindeordnungen stets so, dass bei Überschreitung der Kompetenz eines Gemeindeorgans das nächsthöhere zuständig ist. Da die Gemeindeordnung in Art. 27 Abs. 1 Ziff. 13 GO dem Gemeinderat die Kompetenz zur Einräumung von Baurechten und zur Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 400 000 einräumt und die Gemeindeversammlung das nächsthöhere Gemeindeorgan ist, muss ihr die Zuständigkeit für die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens von mehr als Fr. 400 000 zukommen. Die Stimmberechtigten an der Urne haben folglich keine Zuständigkeit in diesem Bereich, umso mehr, als die Zuständigkeit der Urne für Anlagegeschäfte ohnehin eine Ausnahme darstellt (vgl. § 117 GG). Art. 9 Ziff. 7 GO ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die teilweise Nichtgenehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Höri am 26. September 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 9 Ziff. 6 und 7 der Gemeindeordnung werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Höri, Gemeindeverwaltung, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**